

Satzung des Vereins Jacintas Kinder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Jacintas Kinder", nachfolgend "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 43 VR 15117 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich neutral. Er ist der christlichen Ethik verbunden, steht aber Mitgliedern anderer Konfessionen und/oder Glaubensrichtungen ebenfalls offen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres; das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in Ländern der so genannten Dritten Welt
 - b. pädagogische Förderung lern- und geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie deren berufliche Interessen
 - c. begleitende Unterstützung des Projektes "Sonnenstrahl", Dominikanische Republik
 - d. Kooperation und Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, Vereinen und Organisationen, die das Projekt "Sonnenstrahl" in der Dominikanischen Republik und die weiteren Vereinszwecke direkt fördern.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben und Ziel des Vereins

1. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Bildungs- und unterstützende Programme, namentlich in Ländern der so- genannten Dritten Welt
 - b. Integration lern- und geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener
 - c. Unterstützung von (Selbsthilfe-) Gruppen und Organisationen, deren Anliegen, die gesellschaftliche Teilhabe Menschen mit Behinderungen ist
 - d. Kooperation mit politischen und kirchlichen Institutionen sowie ortsansässigen Wirtschaftsbetrieben
2. Ziel des Vereins ist es insbesondere, einen finanziellen Grundstock zur Unterstützung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele zu bilden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattungen von Aufwendungen für den Verein gegen Nachweis ist statthaft.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Stimmrecht

1. Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied ist, wer durch seinen persönlichen Einsatz für den Verein tätig ist. Aktive Mitglieder sind beitragspflichtig und haben aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht).
3. Inaktives Mitglied – in dieser Satzung Fördermitglied genannt - ist, wer, ohne durch persönlichen Einsatz für den Verein tätig zu sein, die Zwecke des Vereins aus ideellen Gründen unterstützt. Fördermitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht (Stimmrecht).
4. Ehrenmitglied ist, wer auf Vorschlag des Vorstandes nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit vom Vorsitzenden des Vereins ernannt wird; zum Ehrenmitglied ernannt werden kann auch, wer, ohne Mitglied gewesen zu sein, den Verein nachhaltig im Sinne von § 3 Nr. 2. oder 3. unterstützt. Ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben gleichwohl aktives Wahlrecht.
5. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Minderjährige natürliche Personen müssen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten nachweisen; aktives und passives Wahlrecht erlangen sie mit Eintritt der Volljährigkeit. Juristische Personen müssen die gesetzlichen Vertreter nachweisen; sie üben ihr aktives Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme aus, sie haben kein passives Wahlrecht.

§ 4 Eintritt als Mitglied

1. Der Eintritt in den Verein als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat das Aufnahmegesuch auf seiner nächsten Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
2. Bei erfolgter Aufnahme sind dem Mitglied die aktuelle Satzung des Vereins, evtl. Geschäftsordnungen und ein evtl. Mitgliederausweis zu übergeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied Satzung und Geschäftsordnung an.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der geschäftsführende Vorstand einen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung ohne Mitteilung der Gründe zu erteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Wahlrecht nach Maßgabe des § 3.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder sind außerdem gehalten, eventuelle Geschäftsordnungen zu beachten, den Zweck des Vereins zu fördern und an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Kosten und, soweit gesetzlich zulässig, auf eigene Gefahr teil.

4. Beitragspflichtige Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag spätestens zur Fälligkeit zu entrichten. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nachhaltig verletzen, von Versammlungen und Veranstaltungen auszuschließen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der Einreichung des Aufnahmeantrages zu zahlen und Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich fällig. Die Mitglieder sind gehalten, dem Schatzmeister eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder Daueraufträge einzurichten.
4. Im Fall des Austritts aus dem Verein ist der Jahresbeitrag ungeachtet des Zeitpunkts der Austrittserklärung in voller Höhe fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod eines Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt). Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich; maßgeblich ist der Tag des Zugangs beim geschäftsführenden Vorstand (spätestens 30.09. eines Jahres).
 - c. bei juristischen Personen durch Auflösung, Liquidation oder Insolvenz, spätestens durch deren Löschung im Register
 - d. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Berufung beim Beirat einzulegen. Die Entscheidung des Beirates ist endgültig; der Rechtsweg vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen, es sein denn, es ist kein Beirat berufen. Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam; die Anrufung des Beirates hat keine aufschiebende Wirkung. Ausschlussgründe sind:
 - gravierendes oder beständiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins, namentlich beharrliches Verstoßen gegen die Satzung und Geschäftsordnungen,
 - Verhalten in der Öffentlichkeit, durch das das Ansehen des Vereins, seine Aufgaben und Ziele oder unterstützte Projekte geschädigt werden,
 - Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist Eigentum des Vereins, welches sich in Besitz des bisherigen Mitgliedes befindet, an diesen zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Versammlungen der Mitglieder
 - b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- c. der Beirat (soweit gewählt)
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen, leitet seine Geschäfte, beruft Versammlungen ein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch; er kann evtl. Abteilungen des Vereins einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen.
 3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister; er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Er ist jährlich zu entlasten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Sind zwei Vorstandsmitglieder miteinander verwandt oder verschwägert, so ist ein anderes, geschäftsführendes Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.
 4. Der Verein kann einen Beirat berufen. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Dritten, die den Zielen des Vereins verbunden sind, zusammen; er wird für die Dauer von drei Geschäftsjahren berufen, die Wiederwahl einzelner oder aller Beiratsmitglieder ist zulässig.
 5. Zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl einzelner oder aller Kassenprüfer ist zulässig.

§ 9 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Nr. 3.) und z. B. Vertretern von Projekten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt, die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist zulässig.
2. Im Fall der Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; über seine Sitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Er ist gehalten, den Mitgliedern Beschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist auf einer außerordentlichen Versammlung innerhalb von 30 Tagen eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode durchzuführen.
4. Die Verwendung der maskulinen Bezeichnung der Ämter bedeutet keine Diskriminierung der femininen Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist die regelmäßige ordentliche Versammlung der Mitglieder. Sie findet einmal jährlich bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzu-berufen. Die Einberufung kann postalisch, per Telefax oder elektronisch erfolgen; die Mitglieder sind gehalten, per Telefax oder elektronisch erfolgte Einberufungen zu bestätigen. Für die Rechtzeitigkeit maßgeblich ist das Datum der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung. Die Einladung muss mindestens die Tagesordnung enthalten.

3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag einer Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform mit schriftlicher Begründung eingegangen sein. Sie sind zusammen mit der Tagesordnung der Einladung zu einer Versammlung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Anträge zur Tagesordnung während der Versammlung werden nur durch Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zugelassen.
4. Ordnungsgemäß und fristgerecht geladene Versammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben, entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; auf Antrag eines an der Versammlung persönlich teilnehmenden Mitgliedes findet eine Abstimmung geheim statt.
5. Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - 1) Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung, Genehmigung der Tagesordnung, ggf. Ergänzung durch schriftliche oder mündliche Anträge
 - 2) Feststellung der Stimmberechtigung
 - 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - 4) Satzungsänderungen (falls beantragt)
 - 5) Bericht des Vorstandes
 - 6) Bericht des Schatzmeisters
 - 7) Bericht der Kassenprüfer
 - 8) Wahl des Wahlleiters (bei Neuwahl)
 - 9) Entlastung des Vorstandes
 - 10) Wahl des 1. Vorsitzenden (bei Neuwahl)
 - 11) Wahl des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters (bei Neuwahl)
 - 12) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - 13) Wahl der Kassenprüfer (bei Neuwahl)
 - 14) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - 15) Verschiedenes
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit, sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Stellung der Abteilungen des Vereins

1. Der Verein kann Abteilungen z.B. zur die Betreuung einzelner Projekte bilden. Die Abteilungen üben ihre Tätigkeit für den Verein eigenverantwortlich innerhalb des Vereins aus. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Kassenprüfung Rechenschaft über die von ihnen verwalteten Mittel des Vereins legen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich gestellt und von mindestens drei Viertel der im Sinne des § 3 stimmberechtigten Mitglieder persönlich unterschrieben sein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diesen Antrag

muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diesen Antrag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der im Sinne des § 3 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der im Sinne des § 3 stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe.
4. Die außerordentliche Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Vorstand ist gehalten, die mit Veranstaltungen verbundenen Risiken abzusichern und bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten zu beachten.
2. Zum Schutz des Vermögens des Vereins müssen Girokonten oder Sparkonten bei Banken oder Sparkassen eingerichtet werden. Unterschrift berechtigt ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Änderungen in geschäftsführenden Vorstand sind den kontoführenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die §§ 21 fortfolgende und §§ 55 fortfolgende BGB ergänzend.
2. Vorstandsmitglieder haben alle schriftlichen und elektronischen Unterlagen geordnet aufzubewahren und bei einem Amtswechsel dem Nachfolger geordnet und einschließlich eventueller Passwörter, Schlüssel etc. zu übergeben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln.

Die vorstehende Satzung wurde am 15. Oktober 2022 verabschiedet.



Jennifer Brümmer



Ulrike Hanlon